

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 4255-01/84

Bundesgesetz über den Schutz  
des Menschen und seiner Umwelt  
vor gefährlichen Stoffen sowie  
über den Verkehr und die Geba-  
rung mit Giften (Chemikalien-  
gesetz) - Stellungnahme

Schreiben des BMGU vom 31. Ok-  
tober 1984, Z1 IV-52.190/91-2/84

Leitungs- Zi.	66 WURE 19/99
Datum:	1. FEB. 1985
Verteilt	1. FEB. 1985 Frimer

*H. Krawac*

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

Der Rechnungshof erlaubt sich, seine Stellung-  
nahme zum Entwurf des Chemikaliengesetzes in  
25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

1985 02 06

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Heub*

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 4255-01/84

**Bundesgesetz über den Schutz  
des Menschen und seiner Umwelt  
vor gefährlichen Stoffen sowie  
über den Verkehr und die Geba-  
rung mit Giften (Chemikalienge-  
setz) - Stellungnahme**

**Schreiben des BMGU vom 31. Ok-  
tober 1984, Z1 IV-52.190/91-2/84**

An das

**Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz**

**Stubenring 1  
1010 W i e n**

**Der RH beehrt sich, zu dem ihm übersandten Ge-  
setzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:**

- 1. Der Begriff "schadlose Beseitigung"  
im § 29 ist nicht bestimmt. Deswegen ist nach An-  
sicht des RH die vorgesehene Textfassung für eine  
eindeutige und durchsetzbare gesetzliche Regelung  
dieses Gegenstandes zu unbestimmt. Damit wird  
auch dem im § 49 Abs 2 Z 9 vorgesehenen Verwal-  
tungsstraftatbestand die Grundlage entzogen, so  
daß sich die in Rede stehende Anordnung als sank-  
tionslose Norm darstellt. Der RH schlägt vor, für  
die Entsorgung von Giften eine ähnliche Regelung  
vorzusehen, wie im Sonderabfallgesetz,  
BGBI Nr 186/83.**

- 2 -

2. Gem § 36 Abs 1 ist beim BMGU ein zentrales Register einzurichten. Von der Ermöglichung einer Heranziehung von anderen, allenfalls privaten Institutionen, wäre nach Ansicht des RH zweckmäßigerweise Abstand zu nehmen. Die Registrierung sollte im Interesse der Rechtssicherheit ausschließlich von staatlichen Stellen unter Verwendung von eigenen Rechenanlagen besorgt werden.

3. Gemäß Ministerratsbeschluß vom 7. Februar 1950 sowie den Legistischen Richtlinien 1979 sind jedem Gesetzesentwurf Kostenberechnungen anzuschließen. Da solche nicht beigelegt waren, kann zu den voraussichtlichen Kosten keine Stellungnahme abgegeben werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet werden.

1985 02 06

Der Präsident:

Broesigke

~~Für die Richtigkeit~~  
~~der Ausfertigung:~~  
Brack